

**Sportclub 1983 Mutterstadt e.V.**

**Satzung**

Stand 15.04.2016

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</b>
1.1.	Der Verein führt den Namen Sportclub 1983 Mutterstadt e.V., nachfolgend mit „SCM“ abgekürzt.
1.2.	Das Vereinslogo enthält die Abkürzung „SCM“.
1.3.	Der Verein hat seinen Sitz in Mutterstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR 1698 eingetragen
1.4.	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
1.5.	Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Satzung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnungen eingeschlossen sind.
<b>§ 2</b>	<b>Wesen, Zweck und Aufgaben des SCM</b>
2.1	Der SCM betreibt die Sportart Volleyball und andere Turn- und Sportarten.
2.2	Zweck und Aufgaben des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die allgemeine Förderung und Verbreitung des Volleyballspiels in Zusammenarbeit mit allen Trägern des Sports</li><li>b) den Volleyballsport in Mutterstadt und der regionalen Umgebung im Schul-, Breiten- und Freizeitsport, im Wettkampfsport sowie Beachvolleyball und anderen Formen umfassend zu entwickeln</li><li>c) die Förderung zum fairem Sportgeist</li><li>d) die Förderung der Erziehung der regionalen Jugend auf allen sportlichen Ebenen und in allen Bereichen, insbesondere den Kinder- und Jugendsport in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und der Sportjugend zu unterstützen</li><li>e) die Aus- und Fortbildung von Amtsträgern, Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit sie nicht dem Deutschen Volleyball-Verband (DVV) oder anderen Verbänden vorbehalten sind</li><li>f) die Betreuung seiner Mitglieder</li><li>g) die Wahrnehmung der Belange des Vereins im Volleyballverband Pfalz, Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz, gegenüber dem DVV und den zuständigen Sportbünden aus der Pfalz und Rheinland-Pfalz (LSB).</li></ul>
2.3.	Der SCM ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen, sowie jeglichen gewaltverherrlichenden Bestrebungen, seien sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art entgegen.

<b>§ 3</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>
3.1.	Der SCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.2.	Mittel des SCM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3.3.	Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.  Diese Vergütung (Ehrenamtspauschale) erfolgt nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG.
3.4.	Die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ist auf Basis der Finanzordnung möglich. In Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Entscheidungen treffen. Alle pauschalierten Zahlungen müssen im Rahmen der jeweils gültigen Rechtslage erfolgen.
3.5.	Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3.6.	Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende des Vereins.
3.7.	Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
3.8.	Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
3.9.	Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
3.10.	Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SCM keine Ansprüche auf Zahlung des Anteiles am Vereinsvermögen.

<b>§ 4</b>	<b>Mitgliedschaft in anderen Organisationen</b>
4.1.	Der SCM ist Mitglied des Volleyballverbandes Pfalz, der selbst Mitglied im Volleyballverband Rheinland-Pfalz ist, und des Sportbundes Pfalz.
4.2.	Um die Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu weiteren Verbänden und Organisationen beschließen. Dies gilt auch für Teile des Vereins.
<b>§ 5</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
5.1.	Rechtsgrundlage für die Arbeit des Vereins ist diese Satzung und der darin formulierte Vereinszweck.
5.2.	Zur Durchführung des Vereinszweckes gibt sich der SCM über den Vorstand u.a. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Jugendordnung. Auf Beschluss des Vorstands können zusätzliche Ordnungen eingeführt werden.
5.3.	Ordnungen bedürfen zu ihrer Einführung oder Änderung der Genehmigung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe die Ordnungen zu bestätigen, teilweise zu bestätigen und zur Überarbeitung an den Vorstand zurück zu geben oder zu verwerfen. Im zuletzt genannten Fall tritt die entsprechende Vorgängerversion einer Ordnung automatisch in Kraft.
5.4.	Bei auftretenden Widersprüchen entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat die Auflage, gemäß Punkt 5.3. diesen Widerspruch für die Zukunft zu beseitigen.
5.5.	Satzungen und Ordnungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder im gleichen Maß bindend. Dies gilt sinngemäß für alle Beschlüsse der Vereinsorgane, sofern diese nicht der Satzung oder den Ordnungen widersprechen.
<b>§ 6</b>	<b>Veröffentlichung und Bekanntmachungen</b>
6.1.	Nachrichten über den Erlass von Satzungen und Ordnungen sowie Beschlüssen werden über im amtlichen Nachrichtenorgan des SCM veröffentlicht. Das amtliche Nachrichtenorgan wird vom Vorstand des SCM festgelegt.
6.2.	Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als Email versendet werden.
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b>	
<b>§ 7</b>	<b>Mitglieder</b>
7.1	Der SCM hat aktive, passive, fördernde und Ehrenmitglieder.
7.2.	Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

7.3.	Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, durch ausschließliche Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare des Vereins, an den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Minderjährigen müssen die Eltern oder der/die gesetzliche Vertreter/in unterschreiben.
7.4.	Fördernde Mitglieder (Einzelmitglieder) können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengruppen sein, die dem Volleyballsport nahestehen und ihn maßgeblich fördern bzw. unterstützen oder aktiv in der Volleyballarbeit mitwirken wollen. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag von Mitgliedern oder Organen des Vereins hin vorläufig, die Mitgliederversammlung abschließend. Der Vorstand kann Anträge auf Aufnahme als förderndes Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Antragstellern, die abgelehnt werden, steht ein Berufungsrecht vor der nächsten Mitgliederversammlung zu, sofern sie unter den dort Stimmberechtigten einen Vertreter für ihre Interessen finden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7.5.	Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich durch ihre langjährige und erfolgreiche Tätigkeit für den SCM besonders verdient gemacht haben und die auf Antrag von Mitgliedern oder Organen des Vereins hin, von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied berufen sind.
7.6.	Die Mitgliedschaft im SCM nach 7.2. und 7.4. ist beitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung außerhalb der Satzung.
<b>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	
8.1.	Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet mit der Auflösung des Vereins. Sie wird nur wirksam, wenn sie auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen wurde.
8.2.	Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von, einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Kalenderhalbjahres zu entrichten. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge findet nicht statt, auch erlöschen mit dem Ausscheiden alle Ansprüche auf ein etwaiges Vermögen des Vereins.
8.3.	Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet automatisch bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder und von Ehrenmitgliedern endet durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Spieljahres (30.06.). Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet mit dem Versterben derselben.
8.4.	Die Mitgliedschaft sowohl ordentlicher wie fördernder Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, endet, wenn ein Mitglied seine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO verliert.
8.5.	Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet mit Auflösung des SCM oder durch Ausschluss.
8.6.	Bis zum Ende einer Mitgliedschaft rückständige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht hinfällig.
8.7.	Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt in den nachgenannten Fällen: a) Gröbliche Verletzung der Pflichten als Mitglied trotz fortgesetzten Ermahnens,

	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Nichtzahlung gegenüber dem Verein fälliger Verbindlichkeiten, trotz Fristsetzung und einer weiteren Anmahnung unter Ausschlussandrohung,</li> <li>c) grobe Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze,</li> <li>d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens.</li> </ul>
8.8.	Dem Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss auf Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstands und der vorherigen Ankündigung auf der Tagesordnung. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Für ausgeschlossene Mitglieder gelten die Bestimmungen 8.2. Satz 2 ff. und 8.6..
8.9.	Mitglieder, über deren Ausschluss Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung ansteht, haben dort selbst das Recht auf Anhörung vor Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Stimmrecht.
<b>§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
9.1.	Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszwecks Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll.</li> <li>b) Mitglieder sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassungen und Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.</li> <li>c) Beratungshilfen und Unterstützung der Organe des SCM in Anspruch zu nehmen.</li> </ul>
9.2.	Die fördernden Mitglieder haben folgende Rechte: Sie sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
9.3.	Die Mitglieder sind verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Satzungen und Ordnungen des SCM sowie die von Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen,</li> <li>b) den für die Durchführung der Aufgaben des SCM zu erbringenden finanziellen Beitrag zu leisten, der von der Mitgliederversammlung nach Höhe und Erhebungsweise innerhalb der Beitragsordnung festgelegt wurde.</li> <li>c) die Interessen des Vereins zu fördern und über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins berührenden, Fragen dem Vorstand zu berichten.</li> </ul>
9.4.	Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet Satzungen und Ordnungen des SCM anzuerkennen und dessen Interessen nach innen und außen zu vertreten.
9.5	Ehrenmitglieder haben einen ständigen Sitz in der Mitgliederversammlung und können ihr Stimmrecht mit jeweils 1 Stimme ausüben.

<b>C. Organe und Ausschüsse</b>	
<b>§ 10</b>	<b>Organe</b>
10.1.	Die Organe des SCM sind : <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) der Vorstand</li> <li>c) die Kassenprüfer</li> <li>d) die Fachausschüsse gemäß § 15</li> </ul>
10.2.	Die Mitglieder der Organe nach § 10.1 b) und c) werden für eine Amtszeit von 2 Jahren auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Ist, gleich aus welchem Grund, nach Ablauf einer Amtsperiode eine satzungsgemäße Neuwahl nicht möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zu einer solchen Neuwahl.
10.3.	Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus einem Organ nach 10.1. b) - d) aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen, ausgenommen in den Fällen nach 13.9.
<b>§ 11</b>	<b>Die Mitgliederversammlung</b>
11.1.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des SCM. Sie tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies die Mehrheit der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung beschließt.
11.2.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im Juni eines Jahres statt. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.
11.3.	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden an die Mitglieder, die Kassenprüfer, den ggf. vorhanden Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe auf der Internetseite des SCM oder schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mutterstadt. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten.
11.4.	Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigungen</li> <li>b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>c) Entlastung des Vorstandes nach Anhörung und Diskussion der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer.</li> <li>d) Wahlen des Vorstands und von 2 Kassenprüfern sowie eines Ersatzprüfers</li> <li>e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung</li> <li>f) Verabschiedung oder Änderung der Satzung</li> <li>g) Abschließende Bestätigung von Ordnungen</li> <li>h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge</li> <li>i) Aufnahme fördernder Mitglieder</li> <li>j) Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>k) Auflösung des SCM</li> </ul>

	<p>l) Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung alle in der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.</p> <p>Die Aufgaben a) bis l) dürfen keinem anderen Organ übertragen werden.</p>
11.5.	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Mitglieder sind ausnahmslos nur dann stimmberechtigt, wenn sie anwesend sind.
11.6.	<p>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wenn die Vereinsabgaben nicht bis zum festgesetzten Termin gezahlt wurden.</p> <p>Die Mitgliederstimmen können nicht übertragen oder gebündelt werden.</p> <p>Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.</p>
11.7.	Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter aus dem Vorstand.
11.8.	Ein Mitglied der Mitgliederversammlung kann als Sitzungsleiter durch den Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied vorgeschlagen werden. Diesem kann die Leitung der gesamten Mitgliederversammlung oder für Teilbereiche (z.B. Neuwahlen) übertragen werden. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
11.9.	Anträge zur Mitgliederversammlung können die ordentlichen, die fördernden Mitglieder und alle Organe des Vereins stellen. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Der Vorstand hat die Anträge dann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Behandlung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Antrag zur Satzungsänderung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
<b>§ 12</b>	<b>Die außerordentliche Mitgliederversammlung</b>
12.1.	Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des SCM schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt wird.
12.2.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden oder den Vorstand, mit einer Einladungsfrist von 6 Wochen einberufen werden. Diese muss spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden.
12.3.	<p>Die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können – außer 11.4. a) und b) - nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.</p> <p>Im Übrigen, insbesondere jedoch für die Ausübung des Stimmrechtes, gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.</p>

12.4.	Finden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Nachwahlen zu unbesetzten Posten in den Organen statt, ist die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder auf die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschränkt.
12.5.	Wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens der Hälfte der Mitglieder ein Misstrauensantrag gegen Vorstandsmitglieder gestellt, können diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.
<b>§ 13 Vorstand</b>	
13.1.	<p>Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und 4 stellvertretenden Vorsitzenden, die gemeinsam den Vorstand bilden.</p> <p>Die gerichtliche und rechtsgeschäftliche Vertretung des SCM erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis zum SCM wird vereinbart, dass eine dieser beiden Personen der Vorsitzende ist, der weitere ein Mitglied aus dem Vorstand. Intern wird vereinbart, dass die Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.</p>
13.2.	<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Vorstandsmitglied Bereich Volleyball</li> <li>- dem Vorstandsmitglied Bereich Gymnastik</li> <li>- dem Vorstandsmitglied Bereich Finanzen</li> <li>- dem Vorstandsmitglied Bereich Sport</li> <li>- dem Vorstandsmitglied Bereich Jugend</li> </ul> <p>Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter des Vorsitzenden.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme bei Beschlussfassungen, die der Beschlussfassungskompetenz des Vorstands vorbehalten sind.</p>
13.3.	<p>Aufgaben des Vorstands:</p> <p>Der Vorstand leitet den SCM und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.</p> <p>Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. In dieser werden die Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder für bestimmte Ressorts definiert.</p> <p>Der Vorstand ist Träger der Verwaltung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des SCM.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder und der Fachausschüsse zu unterrichten.</p> <p>Der Vorstand hat in allen Ausschüssen ständigen Sitz, jedoch maximal eine Einzelstimme.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf weitere Ausschüsse auf bestimmte Zeit oder als ständige Ausschüsse zu installieren.</p> <p>Der Vorsitzende und seine Stellvertreter repräsentieren den SCM gegenüber den Mitgliedern, anderen Sportverbänden, Behörden und der Öffentlichkeit.</p> <p>Der Vorsitzende wird bei Verhinderung vertreten durch einen der Stellvertreter.</p> <p>Die Aufgaben des Vorstands im Einzelnen sind:</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Vorsitzende ist für die Leitung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter vertreten den SCM in den entsprechenden Gremien des Volleyball-Verbandes Pfalz und des Sportbundes Pfalz.</li> <li>b) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben im Rahmen des Geschäftsbetriebes und die Sperrung und Freigabe von Haushaltsmitteln.</li> <li>c) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des SCM verantwortlich und entscheidet in allen Fragen über die in den Fachausschüssen keine Beschlüsse gefasst werden konnten. Des Weiteren kann der Vorstand Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben.</li> <li>d) Das Vorstandsmitglied Finanzen verwaltet das Vermögen, stellt einen Entwurf für den Haushalt auf und überwacht die Haushaltsabwicklung. Dazu zählt auch die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.</li> <li>e) Die Vorstandsmitglieder regeln selbständig über einen Geschäftsverteilungsplan für welche weiteren Ressorts und Aufgabengebiete sie im Einzelnen zuständig sind.</li> <li>f) Entscheidungsfindung in grundsätzlichen Fragen der Vereinsführung, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.</li> </ul>
13.4.	<p>Weitere Aufgaben des Vorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Beratung über und Verabschiedung von Ordnungen</li> <li>b) der Formulierung von Anträgen für die Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</li> <li>c) Regelung der Ergänzungswahl (Kooptierungsrecht) von Nachfolgern für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder, Vorsitzende von Fachausschüssen und Kassenprüfern.</li> <li>d) die gegenseitige Information der Vorstandsmitglieder zu Ergebnissen, Vorhaben und Entwicklungen in den jeweiligen Fachressorts.</li> </ul>
13.5.	Die Vereinigung von zwei oder mehr Ämtern innerhalb des Vorstands in einer Person ist unzulässig; Wiederwahl ist möglich.
13.6.	Der mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden zu ladende Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder immer beschlussfähig. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie Anträge beizufügen, soweit sie vorliegen.
13.7.	Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Vorstands auf schriftlichem Weg herbeizuführen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands zugestimmt und nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung gefordert haben.
13.8.	Über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und an die Vorstandsmitglieder zu versenden.
13.9.	Treten 2/3 der Mitglieder des Vorstands zurück, so hat der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

13.10.	Der Vorstands ist berechtigt, ein Mitglied von Fachausschüssen, außer dem Vorsitzenden des Fachausschusses, bei groben und wiederholten Verstößen gegen Satzung und Ordnungen, oder wenn dieses dem Ansehen des SCM schweren Schaden zufügt, seines Amtes zu entheben.
13.11.	Die Entscheidung über Ziff. 13.10. trifft der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei einer Amtsenthebung enden alle Rechte mit Ablauf des Tages, an dem die Amtsenthebung unanfechtbar wird; zuvor ruhen die Rechte. Gegen die Entscheidungen des Vorstands kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.
<b>§ 14 Kassenprüfer</b>	
14.1.	Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ferner dürfen sie nicht Mitglied in einem Finanzausschuss sein. Es können weitere stellvertretende Kassenprüfer gewählt werden.
14.2.	Ihre Amtszeit beträgt analog aller anderen Organe 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
14.3.	Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal Kasse und Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Im Übrigen richtet sich ihre Tätigkeit nach der Finanzordnung.

<b>§ 15 Fachausschüsse</b>	
15.1.	Die Zusammensetzung und Aufgaben der Fachausschüsse werden in den einzelnen Ordnungen geregelt. Die Fachausschüsse werden von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern geleitet. Der Vorstand bestätigt die Besetzung der Fachausschüsse.
15.2.	Der Vorstand stellt sicher, dass die Fachausschüsse gemäß den ihnen gegebenen Ordnungen verfahren.
15.3.	Zur Bearbeitung aller Aufgaben sind dem Vorstand folgende permanent installierte Fachausschüsse beigeordnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jugendausschuss</li> <li>b) Finanzausschuss</li> <li>c) Weitere Ausschüsse gemäß 13.3.</li> </ul> <p>Den unter 15.3. benannten Ausschüssen hat immer jeweils ein Mitglied des Vorstands anzugehören, welches in der Regel dann dort auch den Vorsitz führt. Den Vertreter des Vorsitzenden wählen sich die Ausschüsse selbst, sofern diese Satzung nichts anderes sagt oder diese Vertretung nicht durch das Berufungsgremium der Ausschussmitglieder geregelt wird.</p>
15.4.	Die Fachausschüsse erarbeiten Vorlagen und bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Ordnungen ihres Fachbereiches, die dann durch den Vorstand beschlossen werden müssen um Rechtskraft zu erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend nach 11.4. Bis zur endgültigen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung erhalten die Beschlüsse durch den Vorstand vorläufige, im Falle späterer Ablehnung durch die Mitgliederversammlung vorübergehende Rechtskraft im Sinne dieser Satzung. <p>Dies gilt sinngemäß für Änderungen der Ordnungen.</p>
15.5.	Die Ordnungen dürfen den Satzungen des VVP, VVRP, Sportbund Pfalz, LSB und DVV sowie den Ordnungen der vorgenannten Institutionen nicht widersprechen, wenn dadurch die satzungsgemäße Zielsetzung und Aufgabenstellung des SCM gefährdet wird.
15.6.	Die Führung der Fachausschüsse hat in engem Kontakt mit dem Vorstand zu erfolgen. Beschlüsse und Grundsatzentscheidungen bedürfen zur Wirksamwerdung der Zustimmung, soweit den Ausschüssen dazu nicht durch die Ordnungen Eigen- oder durch den Vorstand Sondervollmacht erteilt ist.
15.7.	Die Berufung von Ausschussmitgliedern erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden. Für ihre Amtszeit gilt 10.2. entsprechend.
15.8.	Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können den Fachausschüssen weitere, auch in dieser Satzung nicht aufgeführte Aufgaben für ständig oder auf Zeit zuweisen.
<b>§ 16 Jugendausschuss</b>	
16.1.	Der Jugendausschuss ist für die Organisation des gesamten Trainings- und Spielverkehrs von Jugendlichen verantwortlich, ihm obliegen dabei u.a. folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erarbeitung, Änderung der Jugendordnung und ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen,</li> <li>b) erstellt und verabschiedet die Gruppeneinteilung für die Jugendspielrunde des VVP</li> </ul>

	c) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Ausschüssen und anderen Institutionen.
16.2.	Dem Jugendausschuss steht das Vorstandsmitglied Bereich Jugend als Ausschussvorsitzender vor.
16.3.	Der Jugendwart bereitet die Sitzungen des Jugendausschusses vor und vertritt den SCM in übergeordneten Fachgremien.
16.4.	Weiteres regelt die Jugendordnung.
<b>§ 17 Der Finanzausschuss</b>	
17.1.	Dem Finanzausschuss obliegen u.a. folgende Aufgaben: a) Erarbeitung jährlicher Haushaltspläne, b) Berechnung notwendiger Gebühren und Beiträge, c) Festsetzung von Honoraren, Reisekosten und Spesensätzen d) Zusammenarbeit mit den für diesen Fachbereich maßgeblichen weiteren Ausschüssen und anderen Institutionen.
17.2.	Dem Finanzausschuss steht das Vorstandsmitglied Bereich Finanzen als Ausschussvorsitzender vor.
17.3.	Weiteres regelt die Finanzordnung.
<b>§ 18 Protokollierung</b>	
18.1.	Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, und der Fachausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollant und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Protokolle sind vom Sitzungsleiter innerhalb von 3 Wochen an den Vorsitzenden weiterzuleiten, der diese verwahrt. Abschriften dieser Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten und auf der Geschäftsstelle zu verwahren.
<b>§ 19 Kommissionen</b>	
19.1.	Der Vorstand kann Kommissionen benennen, die lediglich beratende Funktion haben und in denen spezielle Aufgaben erledigt werden.
<b>D) Beschlussfassung und Wahlen</b>	
<b>§ 20 Beschlüsse</b>	
20.1.	Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten für bestimmte Entscheidungsfälle bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
20.2.	Ergibt eine Abstimmung über einen Antrag, bei der eine einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei Alternativentscheidungen ist im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters, entscheidend.

20.3.	Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
20.4.	Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
20.5.	Alle anderen Beschlüsse treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
<b>§ 21 Wahlen</b>	
21.3.	Wahlen sind grundsätzlich offen vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
21.4.	Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei nur noch die Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang kandidieren. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters der Mitgliederversammlung.
21.5.	Hauptamtlich Angestellte des Vereins können nicht in ein Amt des Vorstands gewählt werden.
21.6.	Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats in schriftlicher Form beim Vorsitzenden anzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.
<b>E) Kassenprüfung, Auflösung des Vereins und Gültigkeit</b>	
<b>§ 22 Kassenprüfung</b>	
22.1.	Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von den drei durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.  Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandsmitglieds Bereich Finanzen sowie des Vorstands.
<b>§ 23 Auflösung des Vereins</b>	
23.1.	Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
23.2.	Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Gültigkeit und Eintragungshindernisse**

24.1	Diese Satzung gilt für alle Mitglieder des SCM, sowie für alle Organe und Amtsträger im Verein.
24.2.	Erhebt das Registergericht Einwendungen gegen Regelungen dieser Satzung, so sind die Mitglieder des Vorstands ermächtigt die Satzung so zu ändern, dass eine Eintragung ermöglicht wird. Dabei sind Regelungen zu treffen, die unter Berücksichtigung der Beanstandung der hier getroffenen Bestimmung möglichst nahe kommen.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. April 2016

Für den Vorstand:

Ralph Bösling, Katrin Bösling, Elisabeth Fuder, Hubert Berres